

# RS Vwgh 1995/11/10 95/17/0048

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.11.1995

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §63 Abs3;

AVG §66 Abs4;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1992/01/28 92/04/0009 2

## Stammrechtssatz

Bei der Auslegung des Merkmales eines "begründeten Berufungsantrages" soll kein strenger Maßstab angelegt werden, weil es sich um eine Vorschrift handelt, die sich auch an rechtsunkundige Parteien richtet. Enthält jedoch eine Eingabe nicht einmal eine Andeutung darüber, worin die Unrichtigkeit des bekämpften Bescheides gelegen sein soll, dann fehlt es jedenfalls an einem begründeten Berufungsantrag

(Hinweis E 12.3.1988, 87/10/0035, und die dort zitierte weitere hg Rechtsprechung).

## Schlagworte

Inhalt der Berufungsentscheidung Voraussetzungen der meritorischen Erledigung Zurückweisung (siehe auch §63 Abs1, 3 und 5 AVG)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995170048.X02

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)